

An alle
Mitglieder im Ausschuss für Arbeit und Soziales

Harry Hieb

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -
-
Telefon -
Mobil -
E-Mail harry.hieb@nitsa-ev.de

Ulm, 01.08.2016

Berechnungen des BMAS zum Einkommenseinsatz in der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales wurden Sie vom BMAS u.a. über die Auswirkungen der neuen Berechnungsmethodik beim Einsatz von eigenem Einkommen in der Eingliederungshilfe gem. Bundesteilhabegesetz (BTHG) informiert. Ende Juli erhielten wir erstmals ein BMAS-Dokument („[Das BTHG in der Diskussion](#)“, Stand 28.06.2016¹), das uns in die Lage versetzte, getroffene Annahmen zu prüfen und die Berechnungen selbst zu verifizieren. Hierbei sind wir auf einige Ungereimtheiten gestoßen.

Auf Seite 2 des Dokuments ist eine Tabelle abgebildet, die den Einkommenseinsatz/Eigenbeitrag nach geltendem Recht, dem Übergangsrecht (2017 – 2019) und dem neuen Recht (ab 2020) für unterschiedliche Bruttoeinkommen und Fallbeispiele aufschlüsselt. Alle Beträge, mit Ausnahme zum neuen Recht, werden als Größenordnung angegeben, d.h. sie sind auf volle 100 € gerundet. Die Annahmen, die den jeweiligen Fallbeispielen zugrunde gelegt wurden, werden auf Seite 12 in den Fußnoten 1 – 3 erläutert. Die drei Fallbeispiele unterscheiden sich hinsichtlich der Höhe der Absetzbeträge, der besonderen Belastungen und vor allem hinsichtlich der Höhe der Freilassung im Rahmen des zumutbaren Einkommenseinsatzes (hier 20% und 30%).

Hierzu ist festzustellen, dass die genannte Tabelle fehlerhaft ist. Nach Rücksprache mit dem BMAS konnten folgende Mängel identifiziert werden:

1. Das Nettoeinkommen zum monatlichen Brutto i.H.v. 3.500 € wurde falsch berechnet. Es wurde mit rund 100 € zu hoch angesetzt.

¹ http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2016/07/160628_Das-BTHG-in-der-Diskussion.pdf

2. In der Spalte „Geltendes Recht“ wird der Einkommenseinsatz als Spannweite von „worst case“ (entspricht Fallbeispiel 1) bis „best case“ (entspricht Fallbeispiel 3) angegeben. Im Best-Case-Szenario wurde jedoch fälschlicherweise statt der im Fallbeispiel 3 genannten Freilassung i.H.v. 30% lediglich eine Freilassung von 20% berücksichtigt. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass die neue Einkommensanrechnung ab 2020 gerade für diese Personengruppe einen um 100 € höheren Vorteil bringen würde.

Nach Korrektur der Fehler stellt sich die [Tabelle²](#) wie folgt dar (rot gekennzeichnet wurden die Unterschiede):

Einkommenseinsatz / Eigenbeitrag			
Bruttoeinkommen (monatlich)	Geltendes Recht (Einkommenseinsatz anhand der Fallbeispiele)	Übergangsrecht (anhand des Fallbeispiels 2)	Neues Recht
1.500 €	0 €	0 €	0,00 €
2.000 €	200 € - 0 €	0 €	0,00 €
2.500 €	400 € - 100 €	100 €	0,00 €
3.000 €	600 € - 300 €	300 €	120,00 €
3.500 €	800 € - 400 €	500 €	240,00 €
4.000 €	1.000 € - 600 €	700 €	360,00 €
4.500 €	1.200 € - 800 €	900 €	480,00 €
5.000 €	1.400 € - 900 €	1.100 €	600,00 €
5.500 €	1.600 € - 1.100 €	1.300 €	720,00 €
6.000 €	1.800 € - 1.300 €	1.400 €	840,00 €

Tabelle 1: Korrigierte BMAS-Tabelle zum Einkommenseinsatz

Bis dahin haben wir uns noch nicht inhaltlich mit dem Einkommenseinsatz beschäftigt. Tatsächlich wurden recht zweifelhafte Annahmen getroffen:

1. Die Kosten der Unterkunft wurden mit einer Miete ohne Heizkosten i.H.v. 400 €/Monat illusorisch gering angenommen. Ein Mensch mit Assistenzbedarf hat i.d.R. aufgrund Rollstuhlnutzung einen erhöhten Wohnraumbedarf (2-Zimmer-Wohnung) und muss für seine Assistenten einen weiteren Raum zur Verfügung stellen. Eine barrierefreie 3-Zimmer-Wohnung ist mit dieser Miete definitiv nicht zu bekommen. Wir haben daher in unseren eigenen Berechnungen³ 600 € angenommen und selbst dieser Betrag dürfte noch zu niedrig angesetzt sein (z.B. in Ballungsräumen).
2. Die Freilassungen i.H.v. 20% - 30% trifft nur auf Personen zu, die keine Pflegestufe haben oder der Pflegestufe 1 oder 2 zugeordnet sind, jedoch nicht auf Personen mit

² Die detaillierte Tabelle einschließlich Erläuterungen zur Berechnungsmethodik kann über folgenden Link als Excel-Datei heruntergeladen werden: http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2016/07/BMAS_BTHG_Berechnungen.xlsx

³ <http://nitsa-ev.de/bewusstseinsbildung/bundesteilhabegesetz/faktencheck-bthg-kabe/3/>

Pflegestufe 3. Zwar wird noch in den Fußnoten auf § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII verwiesen, aber der entscheidende Satz 3 in § 87 Abs. 1 SGB XII wird mit keinem Wort erwähnt:

„Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen nach § 64 Abs. 3 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.“

Im Klartext: Schwerstpflegebedürftige Menschen nach § 64 Abs. 3 SGB XII sind Menschen mit einer Pflegestufe 3. Ihnen steht eine Freilassung des übersteigenden Einkommens von mindestens 60% zu. Übertragen auf die zuvor genannten drei Fallbeispiele bedeutet das eine Freilassung von 80% (= 60% + 20%) bzw. von 90% (= 60% + 30%). Der Einkommenseinsatz kann daher nicht höher sein als 10% bis 20%. **Das BMAS stellt keinerlei Berechnungen für die Personengruppe der Menschen mit Pflegestufe 3 an.**

Unter Berücksichtigung der Menschen mit Pflegestufe 3 ergibt sich – ohne Korrektur der vom BMAS angenommenen Kosten der Unterkunft – folgende Tabelle²:

Einkommenseinsatz / Eigenbeitrag					
Bruttoeinkommen (monatlich)	Pflegestufe < III		Pflegestufe III		Neues Recht
	Geltendes Recht (Einkommenseinsatz anhand der Fallbeispiele)	Übergangsrecht (anhand des Fallbeispiels 2)	Geltendes Recht (Einkommenseinsatz anhand der Fallbeispiele)	Übergangsrecht (anhand des Fallbeispiels 2)	
1.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00 €
2.000 €	200 € - 0 €	0 €	0 € - 0 €	0 €	0,00 €
2.500 €	400 € - 100 €	100 €	100 € - 0 €	0 €	0,00 €
3.000 €	600 € - 300 €	300 €	200 € - 0 €	100 €	120,00 €
3.500 €	800 € - 400 €	500 €	200 € - 100 €	100 €	240,00 €
4.000 €	1.000 € - 600 €	700 €	300 € - 100 €	200 €	360,00 €
4.500 €	1.200 € - 800 €	900 €	300 € - 100 €	200 €	480,00 €
5.000 €	1.400 € - 900 €	1.100 €	300 € - 100 €	300 €	600,00 €
5.500 €	1.600 € - 1.100 €	1.300 €	400 € - 200 €	300 €	720,00 €
6.000 €	1.800 € - 1.300 €	1.400 €	400 € - 200 €	400 €	840,00 €

Tabelle 2: Um die Personengruppe mit Pflegestufe III erweiterte BMAS-Tabelle zum Einkommenseinsatz

Deutlich ist zu erkennen, dass das neue Recht für Menschen mit Pflegestufe 3, mit Ausnahme des Worst-Case-Szenarios (Fallbeispiel 1) mit einem Bruttoeinkommen von 2.500 € und 3.000 €, nicht zu Verbesserungen, sondern durchgängig zu Verschlechterungen hinsichtlich des Einkommenseinsatzes führt. Ausgehend vom Übergangsrecht kommt es ausnahmslos zu Verschlechterungen. Hier von einem „Riesenfortschritt“ zu sprechen, ist mehr als zynisch.

Dass es hierbei nur um Einzelfälle ginge, so wie in der Antwort zur Behauptung 1.3 im BMAS-Dokument¹ vorgetragen, ist schlichtweg falsch. Rund 10% aller Pflegebedürftigen haben eine Pflegestufe 3. Das sind keine Einzelfälle, die vernachlässigt werden können. Für die Personengruppe der Menschen mit Assistenzbedarf ist sogar davon auszugehen, dass eine Pflegestufe 3 die Regel und nicht die Ausnahme ist. Aus unserer Beratungspraxis sind uns bis auf wenige Fälle nur Menschen mit einer Pflegestufe 3 bekannt. Das BMAS bleibt hingegen eine Antwort schuldig, wie es zu dieser völlig haltlosen Aussage kommt. Stattdessen hebt das BMAS eine mehr als fragwürdige Vertrauensschutzregelung hervor, die verhindern soll, dass „Altfälle“ durch das neue Recht schlechter gestellt werden als durch das geltende Recht. Tatsächlich steht dieser Vertrauensschutz auf wackeligen Beinen (siehe [Faktencheck Bestandsschutz](#)⁴), da dieser entfallen und höhere Eigenbeiträge zur Folge haben kann, wenn

1. die Arbeitstätigkeit z.B. aufgrund einer Babypause, eines Sabbatjahres oder wegen Arbeitslosigkeit länger unterbrochen wird.
2. der Assistenzbedarf sich ändert und der Sozialhilfeträger den Fall neu bewertet.

Für Leistungsberechtigte, die erst nach 2019 einen Eigenbeitrag aus ihrem Einkommen zahlen müssen, gilt dieser Vertrauensschutz selbstverständlich nicht. Das ist ohne Zweifel eine Leistungsver schlechterung, auch wenn das BMAS diese beharrlich leugnet.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Art und Weise, wie Sie das BMAS über die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes informiert, völlig unzureichend ist. Neben den handwerklichen Fehlern (siehe Korrekturen in Tabelle 1) wird vor allem durch Weglassung relevanter Informationen (vgl. Pflegestufe 3 in Tabelle 2) ein völlig verzerrtes Bild zum künftigen Einkommenseinsatz behinderter Menschen gezeichnet. Das ist unseriös. An dieser Stelle sind Sie gefordert, die richtigen Fragen im Ausschuss für Arbeit und Soziales zu stellen. Wir sind jederzeit dazu bereit Detailfragen zu beantworten. Wenn Sie wünschen, können wir die Sachverhalte gerne auch in einer Ausschusssitzung erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Hieb

⁴ <http://nitsa-ev.de/bewusstseinsbildung/bundesteilhabegesetz/faktencheck-bthg-kabe/4/>